

Gemeinde Billigheim

Allfeld - Billigheim - Katzental - Sulzbach - Waldmühlbach

Bebauungsplan „Sportheimweg“ in Allfeld

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	8

Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Billigheim stellt im Ortsteil Allfeld den Bebauungsplan „Sportheimweg“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,3 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, ..., sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

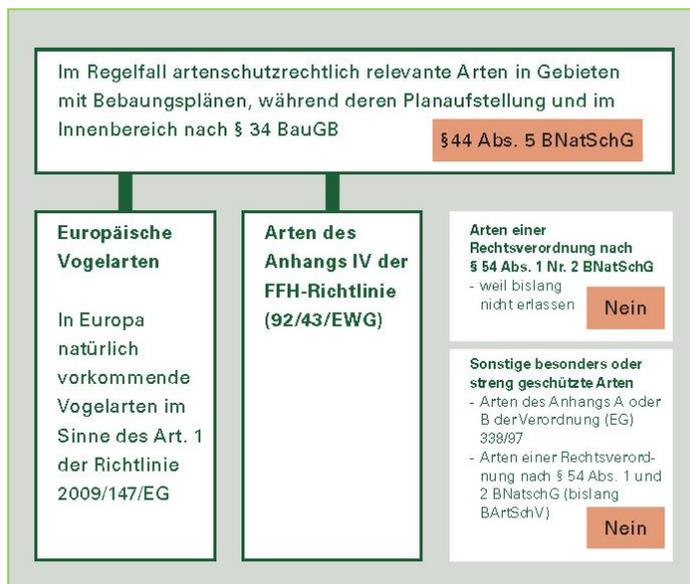
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Billigheimer Ortsteils Allfeld, nördlich des „Sportheimwegs“. Das namensgebende Sportheim mit Sportanlagen befindet sich unweit östlich, südlich der Straße schließt ein Wohngebiet an. Nach Norden fällt das Gelände zur Talmulde des Möckmühlergrund ab.

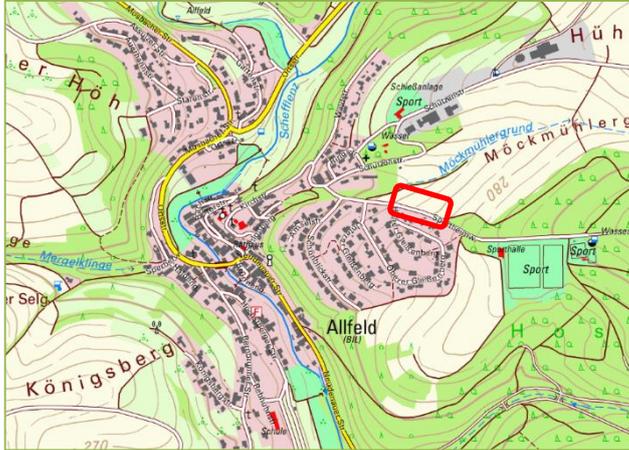


Abb.: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich schließt nördlich an den Sportheimweg an und liegt vollständig innerhalb einer Wiesenfläche. Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte.

Der Baum, der in der Bestandsabbildung auf der Folgeseite im Westen noch zu erkennen ist, existiert nicht mehr. In der Dreiecksfläche zwischen dem Schotterweg, der nördlich am Gebiet entlang verläuft, dem Sportheimweg und dem Geltungsbereich, wurde zwischenzeitlich eine Saugstelle für die Feuerwehr gebaut, die mit Laubbäumen umpflanzt ist.

Nördlich des Schotterwegs fällt eine steile Böschung in Richtung des kleinen Bachs Möckmühlergrund hin ab. Die Böschung ist mit einem Gehölzbestand bestockt, in dem Hasel dominieren, aber auch einige größere Eichen stehen.

Im Osten reicht der Geltungsbereich bis an zwei angrenzende Ackerflächen. Zwischen den Ackerflächen, unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend, wächst auf einer niedrigen Böschung eine schmale, ca. 2-3 m breite Schlehenhecke.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Sportheimwegs verläuft ein Entwässerungsgraben, auf dessen Böschung zu den angrenzenden Wohngrundstücken hin eine Feldhecke, einzelne Gebüsch und einige größere Eichen stocken.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.



A 1-2 Grünlandkartierung (A 1-2 = Bewertung)

166212250742 Geschützter Biotop Abgrenzung LUBW
Abgrenzung Bestand

----- Grenze des Geltungsbereiches

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit sechs Baugrundstücken in einreihiger Bebauung entlang des Sportheimwegs geschaffen werden. Der Großteil des Gebiets wird hierfür als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über den Sportheimweg und ein von dort abzweigende, kurze Stichstraße zur Erschließung der beiden rückwärtigen Baugrundstücke.

In den Baugrundstücken wird die Vegetation vollständig abgeräumt und die Flächen überbaut, versiegelt und umgestaltet. Am Nordrand zur freien Landschaft bzw. dem Möckmühlergrund hin wird eine 3 m breite Fläche für das Anpflanzen festgesetzt, um eine angemessene Eingrünung der Baureihe zu erreichen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich Wiesenflächen am heutigen Ortsrand, in denen keine Vögel brüten können. In den angrenzenden Gehölzbeständen waren in der Ortsrandlage, nahe zur bestehenden Bebauung, keine Arten zu erwarten, die störungsempfindlich sind. Die betroffene Fläche ist zudem sehr klein. Auf eine ornithologische Untersuchung wurde daher verzichtet.¹

Anhand der vorgefundenen Lebensräume im Plangebiet und näheren Umfeld wird beurteilt, welche Arten hier am Ortsrand und in den ortsrannahen Gehölzbeständen brüten können. Als Grundlage des zu erwartenden Artenspektrums dienen ornithologische Untersuchungen aus Allfeld, die in den Jahren 2020² und 2021³ erstellt wurden.

In der regelmäßig gemähten Wiesenfläche finden Vögel keine Brutmöglichkeiten. Für Arten, die u.a. auch am Boden brüten (z.B. Goldammer, Nachtigall) könnte die Fläche aber zur Brut interessant werden, wenn sie vor einer Bebauung über längere Zeit brachliegt.

Wenn die Fläche bis zur Bebauung weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, ist dies aber nicht zu erwarten. Um sicher auszuschließen, dass keine zur Brut geeigneten Strukturen entstehen, sollte vorsorglich folgendes mit dem Verweis auf §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Die Bauflächen sind im Vorfeld der Bebauung, vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn, regelmäßig zu mähen.

Damit kann sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung und Bebauung Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*) bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

¹ Siehe auch Stellungnahme der uNB, LRA Neckar-Odenwald-Kreis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 01.02.2021: „Im vorliegenden Fall könnte daher aus unserer Sicht eine überschaubar gehaltene artenschutzrechtliche Relevanz- bzw. Vorprüfung ausreichend sein.“

² Ornithologische Untersuchung „Mergelklinge“, Peter Baust, September 2020

³ Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Sattlersäcker“ in Billigheim-Allfeld, August 2021 - Peter Baust, Mosbach

In den angrenzenden Gehölzbeständen und auch im Wohngebiet ist eine hohe Artenvielfalt zu erwarten. Neben typischen Freibrütern der Ortsrandlagen wie Amseln, Mönchsgrasmücken oder Elstern, sind insbesondere auch Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie die Bachstelze und der Hausrotschwanz, in den Feldgehölzen und an Obstbäumen im Umfeld auch höhlenbrütende Arten wie bspw. Grün- und Buntspechte oder Wald- und Gartenbaumläufer zu erwarten. An gefährdeten Arten ist z.B. der Hänfling zu erwarten.

Einige dieser Arten nutzen die Wiesenflächen und auch den Abschnitt im Geltungsbereich, sicher gelegentlich bei der Nahrungssuche. Auf Grund fehlender Strukturen und der nur kleinen Fläche, haben sie als Nahrungsgebiet aber nur eine sehr geringe Bedeutung. Im Umfeld gibt es große, deutlich besser zur Nahrungssuche geeignete Wiesen und Gehölzbestände.

Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind durch die kleinflächige Bebauung daher nicht zu erwarten. Die Vögel können auch in den zukünftigen Hausgärten und den anzulegenden Heckenstreifen nach Nahrung suchen und finden dort mittelfristig auch neue Brutmöglichkeiten.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Flächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Störungen durch die spätere Wohnnutzung der Grundstücke werden nicht stärker sein, als sie durch die angrenzenden Nutzungen (Straße, Wohnnutzung) bereits heute bestehen.

Bezüglich der Vögel ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für das Messtischblatt, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 10 Fledermausarten. Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist für sechs dieser Arten ein Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung möglich bzw. wahrscheinlich. Dazu zählen vor allem die Siedlungsarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr, u.U. auch Graues Langohr und Großer Abendsegler.

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend gibt es keine als Quartier geeigneten Strukturen. Es ist aber möglich, dass es in den angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzbeständen Quartiere gibt.

Bei ihren Jagdflügen überfliegen und bejagen Fledermäuse vermutlich alle Wiesen- und Ackerflächen am Ortsrand und dabei sicher gelegentlich auch den betroffenen Wiesenbereich. Am Nordrand entlang des Gehölzbestands am Möckmühlergrund und an den Waldrändern östlich ist eine erhöhte Aktivität zu vermuten.

Durch die Bebauung eines kleinen Wiesenbereichs, von denen es im Umfeld zahlreiche, und deutlich besser als Jagdhabitats geeignete Flächen gibt, werden sich keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen ergeben.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG zu rechnen.

Zauneidechse

Aus Allfeld sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Geeignete Habitatstrukturen vorausgesetzt, musste also auch am Ortsrand im Bereich des Sportheimwegs von einem Vorkommen ausgegangen werden.

Die Wiesenfläche des Geltungsbereichs mit leichter Nordexposition bietet Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum, sodass ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereich ausgeschlossen werden konnte.

Nicht ausgeschlossen werden konnte ein Vorkommen am Gehölzbestand östlich angrenzend an den Geltungsbereich und im Bereich des Gehölzrands nördlich am Möckmühlergrund.

Die Bereiche wurden daher am 04.04.2022 (10.00 Uhr – 10.30 Uhr, Sonne, 17°C) und nochmals am 20.05.2022 (11.00 – 11.30 Uhr, Sonne, 22°C) begangen und auf Zauneidechsen kontrolliert. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten. Vorsorglich sollte jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass bei den Bauarbeiten die nahen Gehölzbestände nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden dürfen.

Mosbach, den 15.02.2024



Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 22017 BP „Sportheimweg“ in Billigheim-Allfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden aufgrund der zentralen Lage im Messtischblatt **6621** der Topographischen Karte 1 : 25.000 Fundangaben in allen Quadranten des Blattes berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Sommerfund in (6621 NW+SW+SO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6621 NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Sommerfund in (6621 SO)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NW+NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in (6621 NW+SW) Sommerfunde in 6621 NW+SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6621 SO Sommerfunde in 6621 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 22017 BP „Sportheimweg“ in Billigheim-Allfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6621 NW). Sommerfunde in 6621 NW
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621 (NW)+SW Wochenstube in 6621 NW Sommerfunde in 6621 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6621 NW+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe 6621 NW+NO(SO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 NW+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO) Fundangabe in 6621
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6621 NO(NW+SO) Fundangabe in (6621)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6621 NO(SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO)
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			(6621)

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 22017 BP „Sportheimweg“ in Billigheim-Allfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Vorkommen in 6621 SO Fundangabe in (6621)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.